

PARLAMENTARIERBRIEF

ZUR HWO-NOVELLE

Ziele der HwO-Novelle so nicht erreichbar

Die Änderungen der Handwerksordnung (HwO) und weiterer handwerksrechtlicher Vorschriften sollen, so die Bundesregierung, den Großen Befähigungsnachweis und die wirtschaftliche Entwicklung des Handwerks stärken, Existenzgründungen erleichtern, Arbeitsplätze sichern sowie Impulse für neue Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze geben.

So lobenswert die aufgezeigten Ziele auch immer sein mögen, so wenig können sie mit den vorgelegten Gesetzentwürfen erreicht werden. Wer glaubt, dass gezielter Qualifikationsabbau im Handwerk zu mehr Beschäftigung und speziell auch zu mehr Ausbildung in bestehenden und neu zu gründenden Betrieben führen wird, unterliegt einer krassen Fehleinschätzung. Wozu noch ausbilden, wenn sowieso jeder das Handwerk ausüben kann? Und wie ausbilden, wenn wir es zukünftig in Teilen mit Betriebsinhabern zu tun haben werden, die selbst schon keiner beruflichen Qualifikationsanforderung unterliegen? Wie sollten ausgerechnet diese in der Lage und motiviert sein, Lehrlinge auszubilden?

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Reform wird genau das Gegenteil erreichen: Ausbildungsbereitschaft und -qualität werden nicht steigen, sondern sinken. Allein für die sechs von einer Überführung aus der Anlage A in die Anlage B betroffenen, vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes vertretenen Handwerke mit ca. 23.000 Unternehmen bedeutete dies, basierend auf den Zahlen der Lehrlingsstatistik Januar 2003, einen weiteren Rückgang von mindestens 8.000 Lehrstellen. Und dies angesichts der aktuell fehlenden 140.000 Lehrlingsstellen!

Erwartete "Welle von Neugründungen" wird ausbleiben

Trotz des mit dem Gesetzentwurf bewusst angestrebten Qualitätsabbaus wird die erwartete Welle von Neugründungen ausbleiben. Die zahlenmäßige Verstärkung der Anbieterseite, das Schaffen von noch mehr Markt, wird mit Sicherheit nicht zu einer Konjunkturbelebung am Bau führen. Vielmehr werden nicht nur die Neugründungen nach kurzer Zeit angesichts der eklatanten Nachfrageschwäche am Bau wieder vom Markt verschwinden, sondern mit ihnen auch die jetzt noch gesunden, am Markt existenten Bauunternehmen, die sich einem zukünftig noch weiter verschärfenden ruinösen Preiswettbewerb ausgesetzt sehen werden.

Dass hiervon der Verbraucher profitieren soll, "insbesondere mit Blick auf kleinere Aufträge, die zur Zeit in Schwarzarbeit, in Eigenleistung oder gar nicht erbracht werden" - so die Begründung - kann angesichts der Aufgabe jeglicher Qualitätsanforderungen an diese Betriebe wohl kaum ernsthaft behauptet werden. De facto handelt es sich um einen Offenbarungseid der Politik, die dem Phänomen der Schwarzarbeit offensichtlich nicht anders beizukommen weiß, als sie zu legalisieren.



**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUGEWERBE** **ZDB**

Keine Beschränkung des Großen Befähigungsnachweises auf ausschließlich "gefährungeneigte" Handwerke

Die Begründung des Gesetzentwurfes stellt für den Verbleib eines Handwerks in der Anlage A der HwO ausschließlich darauf ab, ob bei der Ausübung dieses Handwerks Gefahren für Gesundheit und Leben Dritter entstehen können (sog. Gefährungeneigtheit). Dieser Ansatz, nur "gefährungeneigte" Handwerke in der Anlage A der HwO zu belassen, ist strikt abzulehnen. Vielmehr muss es für die Entscheidung, ob ein Handwerk in der Anlage A verbleiben muss, entscheidend auch auf die Erfüllung weiterer Kriterien ankommen. Hierzu zählen:

 **Berücksichtigung wichtiger Gemeinschaftsgüter wie etwa der Verbraucher- und Umweltschutz**

 **Erhaltung der Leistungsfähigkeit und der Sicherung des Nachwuchses für die gewerbliche Wirtschaft durch eine hohe Ausbildungsleistung**

Die weitere Begründung des Gesetzentwurfes, aus welchen Gesichtspunkten heraus die einzelnen Gewerbe in der Anlage A zu verbleiben haben bzw. in die Anlage B verschoben werden sollen, ist, sofern sie nicht vollständig fehlt, ausgesprochen dürftig und oberflächlich. Für die Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe wird insoweit lediglich lapidar angeführt: "Zu schweren Gesundheitsschäden kann es beispielsweise durch fehlerhafte Arbeiten bei der Montage und Instandsetzung von Bauwerken und Bauteilen aus Beton- und Stahlbeton durch herabstürzende Bauteile kommen. Auch (...) Fehler (...) bei anspruchsvollen Großbauten können erhebliche Gefährdungen zur Folge haben."

Die damit völlig fehlende Begründung für das Verschieben der 6 Gewerbe

- Betonstein- und Terrazzohersteller
- Brunnenbauer
- Estrichleger
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Stuckateure
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer

von der Anlage A in die Anlage B zeigt, dass dieses "Reformvorhaben" von der Kenntnis über die einzelnen Tätigkeiten dieser Bauhandwerke nicht geprägt sein kann. Ganz offensichtlich sollen durch die möglichst weitgehende "Befreiung" dieser Gewerbe von der Meisterprüfungspflicht Fakten geschaffen werden, ohne die zugrunde liegenden Beweggründe anzuführen.

Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk

Die Tätigkeiten des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks sind ganz wesentlich als gefährungeneigt einzustufen, so dass ein Verbleib dieses Handwerks in der Anlage A zwingend erforderlich ist.

Insbesondere eine der wesentlichen Teiltätigkeiten dieses Handwerks, die **Herstellung und Montage von hochwertigen Beton- und Stahlbetonfertigteilen** ist als besonders gefährungeneigt anzusehen. Das Herstellen und Montieren von Beton- und Stahlbetonfertigteilen für den Wohnungsbau, die Industrie und den Verwaltungsbau sowie für die Schulhaus- und Kindergartenbau beinhaltet das Ausführen von Stützen, Bindern, Deckenträgern, Balkonplatten, Balkonbrüstungen, Wandbauteilen etc.. Für die Anfertigung und Montage von Beton- und Stahlbetonfertigteilen sind umfangreiche Kenntnisse der Statik sowie des Beton- und Stahlbetonbaus Voraussetzung. Aus diesem Grund unterliegt die Herstellung dieser Elemente auch einer strengen Eigen- und Fremdüberwachung, z. B. bei freitragenden Treppen (Tragbolzentreppen), die einer bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen. Es versteht sich von selbst, dass bei unsachgemäßer Montage dieser Bauteile erhebliche Gefahren für Leib und Leben Dritter bestehen, bis hin zum Versagen ganzer Hallenkonstruktionen oder Tragwerkstreppen. Im Übrigen führt die Begründung des Gesetzentwurfes selbst an, dass es zu schweren Gesundheitsschäden durch herabstürzende Bauteile aus Beton und Stahlbeton kommen kann, die fehlerhaft montiert wurden. Auch die **Ausführung von Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten** stellt eines der wesentlichen Betätigungsfelder des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks dar. Hierzu zählen z. B. der Austausch von Fassadenplatten/Gewändeteilen an Gebäuden sowie die Verankerung und Konservierung von Betonbauteilen. Bei der **Betoninstandsetzung** tragen die Betriebe des Betonstein-Handwerks große Verantwortung dafür, dass z. B. abgeplatzte Teile oder Risse in der Tragkonstruktion von Stahlbeton- und Spannbetonkonstruktionen von Brücken, Flügelmauern, Stützkonstruktionen auf Bahnhöfen, Flughäfen, Autobahnen etc. fachgerecht ausgeführt werden. Auch die **Ausführung von Ortsterrazzo**, insbesondere von leitenden Böden in Operationsräumen im Krankenhausbau, ist eine der wesentlichen Tätigkeitsfelder dieses Handwerks. Dieser Terrazzo benötigt z.B. einen speziellen Aufbau und eine besondere Mischung. Um statische Aufladung, die in Operationssälen beim Einsatz von medizinisch-technischen Geräten zu erheblichen Problemen führen kann, zu verhindern, muss der Terrazzoboden geerdet werden, um Störungen sensibler Elektronik zu vermeiden.

Brunnenbauer-Handwerk

Die Gefahrgeneignetheit der Tätigkeit des Brunnenbauers, mit der Folge, dass ein Verbleib dieses Handwerks in der Anlage A der HwO unabdingbar ist, folgt bereits aus dem Umstand, dass dieses Handwerk im Wesentlichen mit der wichtigsten Ressource der Erde, dem Trinkwasser, umgeht. Den besonderen Anforderungen des Brunnenbauer-Handwerks, insbesondere im Hinblick auf den Schutz des Trinkwassers sowie den qualifizierten Umgang mit Boden bis in große Tiefen, welches neben dem traditionellen **Brunnenbau** insbesondere auch **Bohr- und Spezialtiefbauarbeiten** umfasst, wird ausschließlich eine qualifizierte Ausbildung, wie sie mit der Meisterprüfung sichergestellt wird, gerecht.

Selbst kleinste Bohrungen können die Ressource Trinkwasser in ungeahnten Ausmaßen gefährden, wenn z. B. Grundwasserschichten nicht fachgerecht erkannt und dauerhaft abgedichtet werden und sich hierdurch Verunreinigungen unerkannt ausbreiten können. So reichen **Trinkwassergewinnungsbrunnen** häufig in Tiefen von weit über 100 m. Thermal- bzw. Mineralwasserbrunnen- und Geothermiebohrungen (zur Nutzung der Erdwärme als regenerative Energiequelle) mit Tiefen von mehreren 1000 m sind darüber hinaus keine Seltenheit. Zudem führt der Brunnenbauer **Bohrungen in und auf kontaminiertem Bereich** durch (z. B. Abfalldeponien) und stellt dabei sicher, dass umfangreiche Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Umwelt getroffen werden. Nicht unerwähnt bleiben darf als wesentliche Teiltätigkeit des Brunnenbauer-Handwerks auch die Herstellung kompletter **Wasserversorgungsanlagen** einschließlich der Verlegung von Rohrleitungen.

Der Beruf des Brunnenbauers setzt aufgrund der Verantwortung für die Gesellschaft und die Umwelt ein hohes Maß an Fachkenntnis und Verantwortung voraus. Der Umgang mit den hochempfindlichen Medien Wasser und Boden erfordert höchste Qualifikation, wie sie mit der Meisterprüfung sichergestellt wird, weil die Auswirkungen von unsachgemäß ausgeführten Arbeiten Leib und Leben Dritter oder das gesamte Ökosystem dauerhaft schädigen können.

Ein Verbleib des Brunnenbauer-Handwerks in der Anlage A der HwO ist daher unter dem Aspekt der Gefahrgeneignetheit zwingend erforderlich.

Estrichleger-Handwerk

Das Estrichleger-Handwerk ist als besonders gefahrge-neigt einzustufen, so dass es in Anlage A der HwO verbleiben muss.

Zu den wesentlichen Tätigkeiten des Estrichlegers gehören u. a. die Verlegung von schwimmendem Estrich, Estrich auf Trennschicht oder Verbundestrich. Hinzu kommen Spezialestriche als Unterlage sowie begehbare Estriche neben allen Arten von Versiegelungen, Beschichtungen, Imprägnierungen sowie die Verlegung von Belägen aus Textilien, Gummi, Kork oder Kunststoff.

Der Estrich als Bauteil mit statisch tragender und lastverteilender Funktion ist unter Gefährdungs- und Gesundheitsgesichtspunkten mehrfach von Bedeutung. Als eigenständiges Bauteil hat er insbesondere den Anforderungen des Bauproduktengesetzes hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit etc. zu genügen. Durch die **Herstellung von Estrichmassen und deren Verarbeitung** beeinflusst der ausführende Estrichlegerbetrieb in hohem Maße die Qualität und Eigenschaft des Bauteils an sich sowie auch die Schutzeigenschaften des Estrichs, welcher maßgeblich mit dafür verantwortlich ist, die standfeste Aufstellung weiterer Bauteile sicherzustellen. So kann es z. B. bei Fehlen in der Auswahl der Stoffe bzw. des Aufbaus des Estrichs und der Belagskonstruktion dazu kommen, dass der Estrich bricht. In der Folge können Feuchtigkeit oder aggressive Medien, die den Estrich und die darunter liegenden tragenden Konstruktionen schädigen können, eindringen, was unmittelbare Folge für die Standsicherheit eines Bauwerks haben kann. Beispielhaft sei hier der Nutzestrich in Industriebereichen, Parkdecks, Balkonen etc. genannt.

Insbesondere im **industriellen** Bereich dient der Estrich auch dazu, die tragende Decke zu schützen. Die Folgen des nicht sachgerechten Einbaus von Estrich wurden in der Vergangenheit z. B. in einer Schlachtereierei in Stuttgart sichtbar. Dort war die Notwendigkeit der Anbringung von Sperrschichten bei der Verlegung eines Estrichs nicht erkannt worden, welcher dadurch falsch eingebaut wurde. Aufgrund fehlender Beschichtung drang Fett durch den Estrich und durch die Rohdecke und griff dort die Armierung derart an, dass ein völliger Abriss und die anschließende Erneuerung der Decke notwendig wurde. Nur so konnte ein drohender Deckeneinsturz verhindert werden. Wegen der Einsturzgefahr musste der Schlachtbetrieb sofort eingestellt werden.

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk

Das Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk ist für die Sicherheit, Hygiene und den Gesundheitsschutz von Menschen von besonderer Bedeutung. Die Tätigkeiten dieses Handwerks sind durchweg als besonders gefahrgeneigt zu qualifizieren, so dass dieses Handwerk in der Anlage A der HwO verbleiben muss.

Insbesondere in öffentlich zugänglichen Bauten, wie Krankenhäuser, Großküchen, Schwimmhallen müssen Bodenbeläge aus Fliesen und Platten Anforderungen erfüllen, die besondere Kenntnisse hinsichtlich der gefahrlosen Nutzung und der hygienisch einwandfreien Reinigungsmöglichkeiten erfordern. Die Gefahrgeneigtheit des Fliesenleger-Handwerks zeigt sich schon bei der Frage der Beurteilung der **Rutschhemmung von Bodenbelägen**. Die Sachverständigen des Fliesenleger-Handwerks werden immer wieder zur fachlichen Beurteilung von Bodenbelägen und Treppen bei Sturzunfällen hinzugezogen. Krankenhausaufenthalte und bleibende Behinderungen hätten oft vermieden werden können, wenn ausreichende Kenntnisse über die Unfallverhütungsvorschriften und Trittsicherheitseigenschaften von Bodenbelägen vorhanden gewesen wären, über die ein Fliesenlegermeister verfügt. Auswertungen der Unfallversicherungsträger haben ergeben, dass bei betrieblichen Tätigkeiten Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle seit Jahren an der Spitze der auftretenden Unfälle liegen. Insofern kommt der Tätigkeit des Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerks auch unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Gesundheitsschutzes eine entscheidende Bedeutung zu.

Ein weiteres Beispiel für die Gefahrgeneigtheit der Tätigkeiten des Fliesenleger-Handwerks ist die korrekte **Ausführung von Nassräumen**. Dies betrifft nicht nur öffentliche Schwimmbäder, Duschanlagen und Balkone, sondern auch das häusliche Bad. Durch fehlende und nicht fachgerechte Aufbringung von Abdichtungssystemen im Verbund mit Fliesenbelägen kommt es immer wieder zu verstärkten Feuchteschäden bis hin zur Schimmelbelastung der betroffenen Räume, was zu einem ungesunden Wohnklima führt. Gerade bei den heute verstärkt anzutreffenden allergischen Erkrankungen bis hin zu Asthma ist hieran zu erkennen, dass durch die nicht fachgerechte Ausführung von Fliesenarbeiten sehr schnell eine gesundheitliche Gefährdung auch im häuslichen Bereich entstehen kann. Zudem kann die nicht fachgerechte **Ausführung von Fliesenverbundabdichtungssystemen** auch zu Bauschäden mit einem Versagen von statischen Bauteilen führen.

Besonders hohe Anforderungen an die handwerkliche Qualifikation des Fliesenlegermeisters werden im **Fassadenbau** gestellt. Hierbei übernimmt der Fliesenleger das Aufbringen von Dämmsystemen, das Herstellen und Bewehren von Unterputzen bis hin zum kraftschlüssigen Aufbringen von Wandverkleidungen aus keramischen Materialien oder von Naturstein. Zur Sicherstellung der statischen Anforderungen ist eine absolut fehlerfreie Ausführung der Arbeiten im Fassadenbereich erforderlich. Es wäre fatal, durch die Öffnung dieser Tätigkeiten auch für nicht qualifizierte Ausführende, das Risiko einzugehen, dass es zu einem Absturz von Fassadenbekleidungen kommt.

Stuckateur-Handwerk

Das Stuckateur-Handwerk ist mit seinen zahlreichen gefahrgeneigten Tätigkeiten als Vollhandwerk mit dem Erfordernis der Meisterprüfung in der Anlage A der HwO zu erhalten. Die Gefahrgeneignetheit der vom Stuckateur-Handwerk erbrachten Tätigkeiten ergibt sich u. a. daraus, dass Betriebe dieses Handwerks ganze **Wohn- und Bürogebäude in Leichtbauweise** erstellen, so z. B. im Innenausbau und der vollständigen **Fassadenbekleidung**. Insbesondere bei der Fassadenbekleidung steht es außer Frage, dass dieses Betätigungsfeld hohe Anforderungen an die Fachkenntnisse in Bezug auf Sicherheit von Arbeitnehmern und Dritten, z. B. im Gerüstbau, erfordert.

Sowohl im Bereich des Neubaus von Gewerbebauten als auch von Wohnungsbauten können bei nicht fachgerechter Ausführung Gefahren durch herunterfallende abgehängte Deckenelemente bzw. Putz- und Stuckdecken entstehen. Gleiches gilt für an der Außenfassade angebrachte **Wärmedämmverbundsysteme** mit aufgebrachtem Putz oder Vorsatzschalen sowie Konstruktionen des Wärme-, Schall- und Brandschutzes sowie der Raumakustik.

Ein wesentliches Betätigungsfeld des Stuckateur-Handwerks ist auch die Modernisierung, Sanierung und Umnutzung von Gebäuden im sogenannten Bestandsbau. Dies bedeutet, dass z. B. in vielen historischen Gebäuden umfangreiche **Restaurierungsarbeiten im Decken- und Wandbereich** durchgeführt werden müssen, deren sorgfältige Ausführung lediglich durch das Stuckateur-Handwerk sichergestellt werden kann. So liegt es auf der Hand, dass bei der Arbeit an Stuckdecken, abgehängten Decken, Stuckornamenten und -figuren an Wänden sowie in Kuppelgewölben teilweise in Höhen von über 20 m bei unsachgemäßer Ausführung erhebliche Gefahren für Dritte und auch Beschäftigte drohen.

Ein besonders anschauliches Beispiel für die gefahrgeneigte Tätigkeit des Stuckateur-Handwerks ist die **Planung und Ausführung sog. Röntgen-Diagnostik-Räume**. Hier ist eine der wesentlichen Aufgaben des Stuckateurmeisters die Berechnung des notwendigen Bleigleichwertes für den ausreichenden Strahlenschutz. Bei nicht fachgerechter Berechnung und Ausführung dieses Strahlenschutzes drohen für alle Nutzer außerhalb des sodann unzureichend geschützten Raumes schwerwiegende gesundheitliche Schäden. Allein die in der Meisterausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten stellen sicher, dass diese Aspekte sorgfältig berücksichtigt werden.

Die Überführung des Stuckateur-Handwerks von der Anlage A in die Anlage B in der HwO kann daher nicht in Frage kommen.

Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer-Handwerk

Zum Betätigungsfeld der Betriebe des Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer-Handwerks (WKS-Handwerk) gehören alle Bereiche des **Entwurfs, der Herstellung und Instandhaltung von Dämmungen gegen Wärme, Kälte und Schall**, einschließlich des Oberflächenschutzes, insbesondere als Ummantelung sowie Sperrung gegen Feuchtigkeit. Darüber hinaus ist das WKS-Handwerk mit der Herstellung und Instandhaltung von Dämmungen gegen Schwingungen und Abschirmungen gegen Strahlen einschließlich der Akustik-, Trockenbau- und Brandschutzarbeiten an Gebäuden und technischen Anlagen, an Fahrzeugen und Schiffen sowie im Kontrollbereich von Kernkraftwerken befasst.

Im Bereich **Wärmeschutz** hat es sich bereits in der Vergangenheit oft gezeigt, dass auf den Markt drängende unseriöse Anbieter große Probleme in der Ausführung der technischen Vorgaben haben. In einer Vielzahl von Fällen kam es zu gravierenden Schäden an Gebäuden, verbunden mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit der Bewohner. Hierzu zählen u. a.:

- Aus fehlerhafter Isolierung resultierende Schimmelbildung an Umfassungsbauteilen, allergische Reaktionen von Gebäudebewohnern bis hin zu Lungenerkrankungen;
- Falscher Einsatz von Dämmstoffen, der zu einem Freiwerden schädlicher Stoffe führen kann.

Auch im Bereich des **Kälteschutzes** drohen Gefahren bei unfachgemäßer Ausführung der Arbeiten. So ist es z. B. bei Dämmungen erforderlich, eine umfangreiche Dämberechnung zu erstellen, um die notwendigen Dämmdicken, einhergehend mit der notwendigen Dämmstoffauswahl, zu ermitteln. Eine falsche Berechnung kann zu großen Bauschäden führen, bei Gebäudedämmungen z. B. durch die Verlagerung des Taupunktes auf die Innenseite der Wände mit der Folge einer Durchnässung des Mauerwerks mit Schimmelbildung bis hin zum Versagen der Statik.

Der **Schallschutz** als eine der wesentlichen Teiltätigkeiten des WKS-Handwerks erfordert umfangreiche Kenntnisse und Fertigkeiten. Nicht zuletzt die Bekämpfung von Schallproblemen am Arbeitsplatz zur Verhinderung der in diesem Bereich stark zunehmenden Gesundheitsschädigungen stellt weitgehende Anforderungen an die Qualifikation des ausführenden Fachbetriebs.

Der vorbeugende **Brandschutz** im baulichen Bereich ist eine der Haupttätigkeiten des WKS-Handwerks, die von herausgehobener Bedeutung für Gesundheit oder Leben Dritter ist. Zahlreiche Brände in der Vergangenheit haben - leider - immer wieder gezeigt, welche schwerwiegenden Auswirkungen mangelhaft ausgeführter oder gar gänzlich fehlender Brandschutz haben kann. Sofern erst ein weiterer durch mangelnde Qualifikation des den Brandschutz ausführenden Betriebes verursachter Großbrand die Einsicht bringen kann, dass das WKS-Handwerk als gefahrgeneigt anzusehen ist, wäre dies sehr bedauerlich.

Einführung der Ausübungsberechtigung für Altgesellen muss korrigiert werden

Die Einführung einer Ausübungsberechtigung für Altgesellen mit einer Tätigkeit von insgesamt 10 Jahren, davon 5 Jahre mit Aufgaben in "herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Stellung", ist in ihrer konkreten Ausgestaltung so nicht akzeptabel. So muss auch in dieser Vorschrift der Grundsatz verankert sein, dass es Selbstständigkeit im Handwerk nur über geprüfte und nachgewiesene Qualifikation geben kann. Das Ersitzen von Qua-

lifikationen durch reinen Zeitablauf kann nicht ausreichend sein. Zumindest muss sichergestellt werden, dass über die erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse sowie die Befähigung zur Ausbildung verfügt wird. Auch die 5-jährige Tätigkeit in "herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Stellung" ist, was diese Tatbestandsmerkmale angeht, zu konkretisieren.

Das Deutsche Baugewerbe fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf, sich im Sinne der mittelständischen Bauwirtschaft für folgende Korrekturen des Gesetzentwurfes einzusetzen:

1. Erhalt aller Bau- und Ausbaugewerbe in der Anlage A zur Handwerksordnung

Alle Bau- und Ausbaugewerbe müssen in der Anlage A der Handwerksordnung verbleiben, da anderenfalls - selbst unter dem alleinigen Kriterium der Gefahrgeneigntheit - bei unsachgemäßer Ausführung durch Unqualifizierte erhebliche Gefahren für Gesundheit und Leben Dritter auftreten werden.

2. Ausübungsberechtigung für Altgesellen nur bei nachgewiesener Qualifikation

Altgesellen können eine Ausübungsberechtigung nur dann erhalten, wenn sie zuvor zumindest eine betriebswirtschaftliche Qualifikation sowie die Befähigung zur Ausbildung nachgewiesen haben. Das Ersitzen von Qualifikationen durch reinen Zeitablauf kann nicht ausreichend sein.

Zudem muss das Gesetz eine Konkretisierung der 5-jährigen Tätigkeit in "herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Stellung" vornehmen.